



Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der am 11.12.2021 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Anzeige von A betreffend den YouTube-Kanal „A“, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/A>, stellt die KommAustria gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, fest, dass es sich derzeit dabei um keinen audiovisuellen Dienst auf Abruf handelt und die Anzeige deshalb gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückgewiesen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 11.12.2021 im eRTR-Portal erfolgten Eingabe zeigte A an, dass er unter <https://www.youtube.com/c/A> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf zum Thema Projektmanagement anbiete. In seiner Anzeige führte der Einschreiter aus, dass er diesen seit dem 01.11.2021 – derzeit noch unregelmäßig, aber mit dem Vorhaben einer allwöchentlichen Aktivität - betreibe. Er sei Lebens- und Sozialberater und würde über seinen YouTube-Kanal Informationen und Know-How rund um Social-Skills und Methoden zur Umsetzung von persönlichen Projekten und Vorhaben anbieten. Im Wesentlichen mache er es, um Marketing für seine Tätigkeiten zu betreiben. Dafür konzipiere, drehe und schneide er eigene Videos. Sämtliche Videos würden direkt von ihm stammen. Die Finanzierung erfolge zurzeit direkt durch ihn selbst. In der eRTR-Eingabe habe er die Auswahlfunktion „AVOD (Advertising-Video-on-Demand)“ nur deshalb angekreuzt, weil er sonst das Formular, technisch bedingt, nicht hätte ausfüllen können. Sein Programm sei auf ein internationales - auf den gesamten deutschsprachigen Raum fokussierte - Publikum ausgerichtet. Beiliegend wird ein Auszug des Gewerbeinformationssystem Austria, GISA, vom 07.12.2021, woraus hervorgeht, dass er seit 07.01.2013 das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung betreibt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter betreibt unter <https://www.youtube.com/c/A> einen YouTube-Kanal mit den Namen „A“.

Abbildung 1: anonymisiert

Auf dem Kanal werden Videos zum Thema Projektmanagement, im weitesten Sinne Coaching, für ein deutschsprachiges Publikum angeboten. Er plant wöchentlich Videos herzustellen.

Derzeit befinden sich auf dem YouTube-Kanal fünf Videos zum Abruf mit einer durchschnittlichen Dauer von zehn Minuten. Dem Kanal folgen elf Personen. Er konzipiert, dreht und schneidet sämtliche Videos selbst. Das gesamte Videomaterial stammt von ihm. Die Beiträge weisen auf redaktioneller Ebene eine professionistische Darbietung auf.

Der YouTube-Kanal wird vom Einschreiter selbst verwaltet. In der Kanalbeschreibung führt er an: *„Ich bin überzeugt davon, dass viele Menschen gute Ideen haben was sie in dieser, unserer Welt gerne anders, schöner oder menschlicher hätten. Und für die Umsetzung solcher Ideen bietet sich das Projektmanagement geradezu an. Bei Fragen oder Wünschen bin ich natürlich jederzeit für euch erreichbar unter der untenstehenden E-Mail oder in meinen ebenso unten verlinkten Social Media Kanälen.“*

Zudem sind Verlinkungen zu seiner Webseite und seine Facebook-Seite verlinkt.

Abbildung 2: anonymisiert

Der Einschreiter verfügt seit 07.01.2013 über eine Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung. Über seinen YouTube-Kanal bietet er Informationen und Know-How rund um Social-Skills und Methoden zur Umsetzung von persönlichen Projekten und Vorhaben zwecks Marketing für seine gewerbliche Tätigkeit. Mit dem YouTube-Kanal werden keinerlei Einnahmen aus kommerzieller Kommunikation erzielt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen auf der Anzeige des Einschreiters sowie der behördlichen Einsichtnahme in den gegenständlichen YouTube-Kanal am 15.02.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]“

§ 2a AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffseingrenzung

§ 2a. (1) *Nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 zu qualifizieren ist insbesondere die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch*

[...]

4. *Unternehmen zur Präsentation der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren oder der von ihnen angebotenen Dienstleistungen;*

[...]

(2) *Die in Abs. 1 genannten Angebote stellen nur dann keinen Abrufdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes dar, wenn die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung*

der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder

2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 nicht erfüllt, oder

3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 dritter Satz verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Einschreiter einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Hierbei ist festzuhalten, dass das Videoarchiv auf „YouTube“ ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G darstellen könnte.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.).

Eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV liegt jedenfalls dann vor, wenn der Einschreiter auf seinen Kanälen Werbung der verwendeten Plattformen zulässt oder selbst kommerzielle Kommunikation betreibt. Der Einschreiter hat ausdrücklich hervorgehoben, dass er keinerlei Einnahmen direkt aus dem Kanal lukriert. Er hat zur Befüllung des Online-Formulars dieses zwar mittels Auswahlmöglichkeit als werbefinanziert klassifiziert, jedoch im Anschluss daran explizit angeführt, dass die Auswahl nur erfolgt sei, um das Formular abzuschließen, welches technisch nicht anders ausfüllbar gewesen ist.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass beim gegenständlichen Angebot das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Der Einschreiter ist Inhaber des gegenständlichen Angebots. Er konzipiert, dreht und schneidet sämtliche Videos selbst. Das gesamte Videomaterial stammt von ihm.

Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G trägt der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Angebotes des YouTube-Kanals und bestimmt, wie dieser gestaltet wird. Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis zu bejahen.

4.2.3. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten zur Begriffsabgrenzung des § 2 Z 30 AMD-G Folgendes fest:

„Im gegebenen Zusammenhang ist wie schon oben bei der Definition eines audiovisuellen Mediendienstes festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelles Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErwG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, dh. „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“. In einer Gesamtbetrachtung kommt es entsprechend der Definition des audiovisuellen Mediendienstes gerade auch im Bereich der auf Abruf bereitgehaltenen Inhalte auf Websites besonders auch auf das Element einer auf eine gewisse Kontinuität angelegten „Dienstleistung“ an.“

Der vorliegende Kanal beschäftigt sich mit dem Thema „Projektmanagement“ bzw. „Coaching“. Die Beiträge des gegenständlichen YouTube-Kanals weisen einen Grad an Gestaltung bzw. redaktioneller Bearbeitung auf, der mit gängigen Formaten, welche zur Unterhaltung, Information oder Bildung dienen, vergleichbar ist.

Es handelt es sich daher beim verfahrensgegenständlichen Angebot um ein solches, das der Bereitstellung von Sendungen zur Unterhaltung, Information oder Bildung dient.

4.2.4. Hauptzweck des Angebots

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei dem YouTube-Kanal „A“, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/A>, handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich daher bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung bzw. den Livestream von Videos. Allerdings ist – wie schon unter 4.2.1. und 4.2.3. ausgeführt – die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht gegeben.

4.2.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das verfahrensgegenständliche Angebot ist für jede Person unter <https://www.youtube.com/c/A> zugänglich.

Es besteht angesichts der geplanten Verbreitung der verfahrensgegenständlichen audiovisuellen Inhalte auf der Plattform „YouTube“ zum Abruf kein Zweifel daran, dass das verfahrensgegenständliche Angebot sich an die Allgemeinheit richten, da es für jedermann frei zugänglich ist.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass das verfahrensgegenständliche Angebot der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.2.7. Zum Vorliegen von Ausnahmetatbeständen des § 2a AMD-G

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 462 BlgNR, 27. GP) ergibt sich, dass die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G nur für massenmedialen Erscheinungsformen, also solche, *„die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“*, gelten. (vgl. ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU) Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt (auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierter) audiovisueller Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4, und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst § 2a Abs. 1 AMD-G eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen, da sie nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer und um Werbeeinnahmen „kämpfende“ Dienste gelten.

Gemäß § 2a Abs. 1 Z 4 AMD-G gilt die Bereitstellung audiovisueller Inhalte durch Unternehmen zur Präsentation der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren oder der von ihnen angebotenen Dienstleistungen, nicht als Abrufdienst, solange sie nicht iSd. Abs. 2 vermarktet werden.

Die Beiträge des gegenständlichen YouTube-Kanals weisen zwar einen Grad an Gestaltung oder redaktioneller Bearbeitung auf, der mit einem gängigen Format, welches zur Unterhaltung, Information oder Bildung dient, vergleichbar ist. Allerdings dienen die Beiträge im weiten Sinn der Darstellung der vom Einschreiter angebotenen Dienstleistung (Coaching). Er erklärt selbst ausdrücklich dazu, den Kanal zwecks Marketing seiner Gewerbetätigkeit als Lebens- und Sozialberatung anzubieten.

Nachdem der gegenständliche YouTube-Kanal auch weder eigenständig oder durch Einblendung von Werbung vermarktet wird, noch durch sonstige regelmäßige Zuwendungen finanziert wird, liegt eine Ausnahme des § 2a Abs. 2 AMD-G vor.

Es handelt es sich daher beim verfahrensgegenständlichen YouTube-Kanal um ein Angebot, das zur Präsentation von Waren und Dienstleistungen iSd. §2a Abs. 1 Z 4 AMD-G bereitgestellt wird.

4.3. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem unter <https://www.youtube.com/c/A> zur Verfügung gestellten Angebot „A“ wegen fehlender Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sowie weiters aufgrund der Erfüllung des Ausnahmetatbestands gemäß § 2a Z 4 AMD-G derzeit um keinen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf nach § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-026“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)